Arbeitsmarktservice

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte

- ☐ Zeitlich befristete Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 AuslBG (Kontingentbewilligung)
- ☐ Zeitlich befristete Zulassung gemäß § 5 Abs. 6a oder 7 AuslBG (Stammsaisonarbeitskraft)
- ☐ Erntehelfer_in gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 AuslBG

Verlängerung	☐ ja	☐ nein		
ab	☐ Erteilung	☐ Datum		
bis	☐ Höchstdauer	☐ Datum		

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, ist eine Antragsgebühr in Höhe von 20 Euro und eine Erledigungsgebühr in Höhe von 12 Euro zu entrichten.

22_, ANT_ABV_FBBS_001_22/12

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Firma (Name)

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw. Nichteinstellung solcher Personen erfolgt? ☐ ja ☐ nein

Besteht ein Betriebsrat? ☐ ja ☐ nein

Wurde der Betriebsrat verständigt? ☐ ja ☐ nein

Angaben zur beantragten Arbeitskraft

Titel

Vorname

SV-Nummer

Familien-/Nachname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

☐ weiblich ☐ männlich

Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Verfügt die Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht? ☐ ja ☐ nein

Angaben zur ortsüblichen Unterkunft

Sind die Voraussetzungen für eine ortsübliche Unterkunft gegeben? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte folgende Felder ausfüllen

Staat

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Art des Dienstverhältnisses ☐ Arbeiter_in ☐ Angestellte_r
☐ Lehrling ☐ freie_r Dienstnehmer_in

Berufliche Tätigkeit

Spezielle Kenntnisse erforderlich? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Kenntnisse sind erforderlich?

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit wird im Anhang übermittelt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb? ☐ ja ☐ nein

Angaben zur Entlohnung und Unterkunft

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto EUR _____ Pro[1] _____

Anzuwendender Kollektivvertrag

Einstufung

Unterkunft ☐ ja ☐ nein

wenn ja ☐ frei ☐ entgeltlich

wenn entgeltlich EUR _____ monatlich

22_, ANT_ABV_FBBS_001_22/12

[1] Mögliche Werte sind: Stunde, Tag, Woche, Monat, Vertraglich

Angaben zu den Arbeitszeiten

Arbeitszeitausmaß

☐ Ganztags ☐ Teilzeit ☐ geringf. Dienstverhältnis

Anzahl der Wochenstunden

Arbeitszeitform

☐ fixe Arbeitszeit ☐ Teilzeit ☐ Wechseldienst

☐ Gleitzeit ☐ Schicht ☐ andere

Dienstbeginn von Dienstbeginn bis

Dienstende von Dienstende bis

Dienstzeiten

☐ 5-Tagewoche

☐ 6-Tagewoche

☐ 5-Tagewoche mit Wochenende

☐ 6-Tagewoche mit Wochenende

sonstige Dienstzeiten

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort ☐ gleichbleibend ☐ wechselnd

wenn gleichbleibend ☐ Betriebssitz ☐ Adresse

wenn Adresse, dann bitte diese anführen

Ersatzkräfte

Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht? ☐ ja ☐ nein

Begründen Sie bitte, warum Sie die Vermittlung von Ersatzkräften ablehnen!

Zusätzliche Informationen an den_die AMS Bearbeiter_in

☐ Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

WICHTIG
Bitte vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Saison(Kontingent-)bewilligung ist von dem_der Arbeitgeber_in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des für das betreffende Bundesland örtlich zuständigen Ausländerfachzentrums gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at afz.kaernten@ams.at afz.steiermark@ams.at

sab.noe_sued@ams.at sab.noe_nord@ams.at sab.wien@ams.at
afz.oberoesterreich@ams.at afz.salzburg@ams.at
afz.tirol@ams.at afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Die Entrichtung kann durch Barzahlung, mit Erlagschein oder durch elektronische Überweisung erfolgen.

Stammarbeitskräfte

Das Gesetz unterscheidet zwischen Stammsaisoniers und anderen Saisonarbeitskräften. Stammsaisoniers sind ausländische Arbeitskräfte, die über eine entsprechende Bestätigung des AMS verfügen. Saisonbewilligungen für Stammsaisoniers sind nicht kontingentiert und ein Ersatzkraftverfahren muss nicht durchgeführt werden. Der Stammsaisonier ist auch nicht an eine_n bestimmte_n (Vor-)Arbeitgeber_in gebunden, sondern kann innerhalb derselben Branche (Tourismus oder Land- und Forstwirtschaft) den_die Arbeitgeber_in wechseln. Im Erntehelfer-Kontingent gibt es keine Stammsaisoniers. Die maximale Zulassungsdauer für Stammarbeitskräfte beträgt neun Monate innerhalb von zwölf Monaten.

Andere Saisonarbeiter_innen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Kontingentplätze genehmigt werden.

Die maximale Zulassungsdauer ist auf neun Monate innerhalb von zwölf Monaten beschränkt. Beschäftigungsbewilligungen bei dem_der selben oder einem_einer anderen Arbeitgeber_in im Rahmen der in der jeweiligen Verordnung vorgegebenen Bewilligungsdauer können verlängert bzw. erteilt werden, auch wenn kein Kontingentplatz frei ist.

Bei der Erteilung von Saisonbewilligungen sind Asylwerber_innen zu bevorzugen.

Bitte beachten Sie:
Eine Arbeitsaufnahme ist erst mit erteilter Beschäftigungsbewilligung möglich und vergessen Sie bitte nicht, uns Beginn und Ende des Dienstverhältnisses innerhalb von drei Tagen zu melden! Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen 6 Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.

Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind In- oder Ausländer_innen, die bei den Geschäftsstellen des AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz prinzipiell in Betracht kommen. Eine nicht oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften führt zu einer Ablehnung der Saisonbewilligung (Ausnahme: Stammsaisoniers).

Ortsübliche Unterkunft

Mit seiner Unterschrift bestätigt der_die Arbeitgeber_in, dass dem_der Ausländer_in für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des

Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG) zur Verfügung stehen wird und, sofern die Unterkunft vom oder über den_die Arbeitgeber_in zur Verfügung gestellt wird, die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.

Bitte beachten Sie:
Für Visumangelegenheiten wenden Sie sich an die zuständige Behörde – Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Antragsunterlagen

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und Meldezettel des_der beantragten Ausländers_Ausländerin
- die Aufenthaltsberechtigung (sofern erforderlich)
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation und Praxis (erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung)

Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Im Verlängerungsfall genügt die Vorlage der Aufenthaltsberechtigung (sofern erforderlich) und des Meldezettels.